



ORTSPLANUNGSREVISION 2025
– Arbeitspapier –

G GRUNDZÜGE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG

Fragen (H: Hinweise/ E: Empfehlungen)

Zu tun / Ansprechperson (AP)

<p>G 2 Bevölkerungsentwicklung G 2.1 Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung): [...]</p> <p>G 2.2 Die prognostizierten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.</p> <p>G3 Beschäftigtenentwicklung G 3.1 Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3 Sektor): [...]</p> <p>G 3.2 Die prognostizierten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.</p>	<p>Hat das ARV ein Modell oder bestimmte Vorgaben für die Kapazitätsberechnung des bestehenden und künftigen Zonenplans (Bewohner / Beschäftigte)?</p> <p>Welche Anforderungen sind zu beachten?</p> <p>H: Es handelt sich um Richtwerte.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Keine Anforderungen / kein kantonales Berechnungsmodell: frei > Überschreitungen sind möglich > Die Annahmen der Gemeinden sind im Planungsbericht aufzuzeigen 	<p>Unterlagen der Gemeinde Risch werden auf Wunsch abgegeben. AP: Susanna Etter</p>	
<p>G 5 Ziele zur Siedlung G 5.1 Die räumliche Entwicklung findet im bestehenden Siedlungsgebiet statt. Damit nimmt der Bodenflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner tendenziell ab</p>	<p>H: Bodenflächenverbrauch muss im Planungsbericht ausgewiesen sein</p>		
<p>G 7 Ziele zum Verkehr G 7.1 Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem Mobilitätskonzept. Dieses umfasst alle Verkehrsarten. Es stimmt die Infrastrukturprojekte im kantonalen Richtplan, die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und die Siedlungspolitik aufeinander ab. Folgende Punkte sind zu untersuchen: Auswirkungen und Chancen von neuen Formen der Mobilität; verkehrslenkende und -steuernde Massnahmen zur Glättung der Spitzenstunden; Leistungssteigerung und Ausbaupotential bestehender Infrastrukturen; Vernetzung der Infrastrukturen mit den Nachbarkantonen.</p>	<p>Gibt es erste Erkenntnisse, die einen Einfluss auf den kommunalen Richtplan Verkehr haben?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Aufgrund der Mitwirkung ist die definitive Ausgestaltung des Konzepts noch sehr offen. Kantonsratsentscheid frühestens Ende 2022. Betreffend Vorhaben gibt es keine Veränderungen gegenüber heutigem Richtplan. > OPR: unabhängig vom Konzept erarbeiten. <p>Zentrale neue Infrastrukturen im Horizont 2035:</p> <ul style="list-style-type: none"> > UCH > Zimmerberg-Basistunnel II > Netzanpassungen Rotkreuz und allenfalls Nord- und Chamerstrasse in Zug <p>Kanton erwartet eigene Überlegungen zur Mobilität in den Gemeinden (kommunale Fuss- und Velowege, Tempo 30 Zonen, Parkierung, Gestaltung der Strassenräume etc.)</p>		
<p>G 9 Ziele zur räumlichen Gliederung G 9.2 Stadtlandschaft Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Stadtlandschaft statt. Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Die Quartiere sind bei den Diskussionen anzuhören. Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr sind zu stärken.</p>	<p>Was erwartet der Kanton von den Gemeinden?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Aufzeigen, dass Aufträge der gemeinsamen Bilder erfüllt sind. > Resultate daraus und wie diese in OPR eingeflossen sind. > Kanton wird laufend die «85:10:5»- Verteilung nachführen und prüfen. > Anhörung der Quartiere wohl unrealistisch; das soll in der OPR mit der Mitwirkung erledigt werden. 		

<p>G 9.3 Zwischenlandschaft Bis 2040 finden rund 10 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Zwischenlandschaft statt. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden Oberägeri und Unterägeri ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft.</p> <p>G 9.4 Kulturlandschaft Bis 2040 finden rund 5 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Kulturlandschaft statt. Die drei Dörfer Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind. Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter. Anliegen des Ortsbildschutzes sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft unterstützt mit der Produktion von Nahrungsmitteln und ihren weiteren Funktionen das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.</p> <p>G 9.5 Naturlandschaft In der Naturlandschaft findet kein Wachstum bei den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Arbeitsplätzen statt. Die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten ist zu erhalten, die vorhandenen Naturräume sind zu sichern, deren standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung ist zu erhalten und die Erholungsnutzungen sind zu kanalisieren.</p>	<p>Die Ziele zur räumlichen Gliederung müssen die Gemeinden im Planungsbericht aufnehmen und sich dazu äussern:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wie sind sie mit diesen Vorgaben umgegangen? > Abweichungen sind möglich; müssen jedoch aufgezeigt werden. <p>ZL:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zentral sind die historischen Ortskerne. > Was machen die betroffenen Gemeinden dort? > Haben sie sich mit denen auseinandergesetzt? > Gemeinsame Infrastrukturplanung und Erholung? <p>KL:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zentral sind Ortsbildschutz und Baukultur. > Gibt es dazu Aussagen? > Aussagen zu den typischen Zuger Kulturlandschaften. <p>NL:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zentral ist die Landschaft. > Welche Aussagen zur Landschaft werden gemacht? 		
--	---	--	--

S SIEDLUNG

Fragen (H: Hinweise/ E: Empfehlungen)

Zu tun / Ansprechperson (AP)

S 1 Siedlungsgebiet			
<p>S 1.1 Siedlungsgebiete S 1.1.1 Die Ausdehnung der Bauzonen in den rechtskräftigen Zonenplänen mit Stand Ende 2017 wird als Siedlungsgebiet im Richtplan festgesetzt. Es wird im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung um maximal 10 Hektaren erweitert (Arrondierungen). Ausgenommen sind Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgrund eines umfassenden Bedarfsnachweises (maximal 25 Hektaren bis 2040).</p>	<p>Die Gemeinden müssen diesen Punkt im Planungsbericht nachvollziehbar aufzeigen: Wo eingezont? Wo umgezont? Kontingent ausgeschöpft? Rückzonungen von Bauzonen? Bedarfsnachweis für OeIB wird erwartet.</p> <p>H: «Fehler» des Kantons, bspw. Waldfeststellungen werden nicht angerechnet.</p>	<p>Verteilung der Arrondierungen von Kanton abgegeben.</p> <p>ARV führt ein «Milchbüechli» mit den Flächen. ARV führt ein «Milchbüechli» mit den OeIB.</p> <p>AP: Susanna Etter und Alex Gnos (GIS)</p>	
<p>S 1.1.2 Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.</p> <p>S 1.1.3 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung: a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen; b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten; c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.</p>	<p>Was sind die Erwartungen seitens ARV? Förderung der Verfügbarkeit im PBG geregelt: > § 52e PBG: Relevante Arrondierungen / Neueinzonungen nur mit Verträgen betreffend Überbauung > § 52f PBG: Kaufrecht («Kann-Formulierung») Bedingungen: 15 Jahre unüberbaut; Nachfrage Frist: 3-7 Jahre</p> <p>E: Analyse / Prüfung / Auseinandersetzung / Politische Position: aktiv vs. ruhen lassen</p> <p>Zu S 1.1.3 erwarten wir Aussagen im Planungsbericht.</p>	<p>Übersicht vonseiten ARV: unüberbaute Bauzone AP: Susanna Etter</p>	
<p>S 1.1.4 Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verteilung der Arrondierungen auf die einzelnen Gemeinden fest. Bevor die Gemeinden Bauzonen arrondieren, zeigen sie auf: a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln; b. dass an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird; c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind und dies vertraglich gesichert ist.</p> <p>S 1.1.5 Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Bauzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen. Die Umzonung einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen benötigt einen umfassenden Bedarfsnachweis.</p>	<p>Was sind die Erwartungen seitens ARV? > Schreiben BD: Verteilung Arrondierungen (2019/2020) > Abhandlung der drei Bedingungen im Planungsbericht > OeIB ausgenommen (Konzept notwendig) > <u>vertragliche Sicherung notwendig!</u></p> <p>Regel: 1:1-Abtausch auch zwischen unterschiedlichen BZ möglich (A zu WA4 denkbar oder auch OeIB zu W4; Bedarfsnachweis). > In Planungsbericht darlegen und begründen.</p>		
<p>S 1.1.6 Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbebezonen.</p> <p>S 1.1.7 Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf: a. die Verfügbarkeit der Flächen; b. das Potenzial für Verdichtung; c. die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen.</p>	<p>Gibt es bereits ein Beispiel? Wer ist im Lead? > Prüfung erforderlich! > Planungsbericht muss sich zu dieser Frage äussern: Weshalb keine Industrie- und Gewerbebezonen? > Falls Änderungen erwünscht: Anpassung des Richtplans durch Gemeinden fordern (bis Ende 2021).</p> <p>Arbeitszonenbewirtschaftung: > Alte Studien sind vorhanden. > Keine aktive Bestrebung > Nicht abhängig: OPR</p>	<p>AP: René Hutter</p> <p>An Bauverwaltertagung und Baucheftagung Ende 2021 nochmals auf Termine hingewiesen.</p> <p>Hier ist kein Bedarf von den Gemeinden vorhanden, OPR muss sich nicht dazu äussern; Aufgabe ARV (Alex Gnos)</p>	

S 1.4 Kerngebiete S 1.4.1 Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die Attraktivität ihrer Kerngebiete (Einkaufen, öffentliche Plätze, architektonische Qualität). Der Kanton trägt mit der Gestaltung des Strassenraums der Kantonsstrassen zur Attraktivität bei.	Aussagen im Art. 47 Bericht notwendig		
S 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf S 1.6.1 In Gebieten mit raumplanerischem Koordinationsbedarf führen die Gemeinden vertiefte Studien zur zukünftigen Entwicklung durch. Die Resultate fliessen in die Revision der Nutzungsplanungen ein. Der Kanton sowie die betroffene Bevölkerung sind einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete: S 1.6.2 Die Gemeinden stimmen ihre Nutzungsplanung frühzeitig mit den Nachbargemeinden ab.	H: Von S 1.6.1 ist die Gemeinde Oberägeri betroffen. Falls Streichung gewünscht: Antrag an Kanton. E: Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist bereits auf Stufe REK vorzunehmen. Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV gibt dazu Auskunft.		
S 2 Siedlungsbegrenzung S 2.1 Siedlungsbegrenzung S 2.1.3 Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Arrondierung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien: a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum; b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.			
S 4 Einkaufszentren und Fachmärkte S 4.1 Standorte S 4.1.1 Die Gemeinden und der Kanton konzentrieren neue Einkaufszentren und Fachmärkte auf die Kernzonen oder Gebiete mit guter Verkehrserschliessung. S 4.1.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung das Einschränken von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten ausserhalb der Kernzonen.	Erwartungen bezüglich Städtler Allmend? > Auftrag BR: Konkretisierung im kantonalen Richtplan (Bedingungen und Gebiete) H: Anfangs 2022 KR fasst Beschluss zu diesem Thema; Kommission November 2021		
S 5 Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung S 5.1 Siedlungsqualität S 5.1.1 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung). S 5.1.2 Die Gemeinden stärken in den Zentrumgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.	Können auch für die Einzelbauweise qualitative Anforderungen in der Bauordnung verankert werden? > möglich; Vorgaben des PBG sind einzuhalten (siehe Musterbauordnung) > Ökologie in der Siedlung etc. H: Aussagen im Planungsbericht erforderlich. Wie werden diese Beschlüsse erfüllt?	AP Musterbauordnung: Roman Wülser	

<p>S 5.2 Dichten der Siedlungen</p> <p>S 5.2.1 Die Gemeinden stellen bei der Revision der Nutzungsplanung sicher, dass die Grundnutzung bei den Haltestellen der Stadtbahn und bei Bushaltestellen mit grosser Nachfrage genügend hohe Dichten zulässt.</p> <p>S 5.2.2 Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern ihrer Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen. Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Mindestdichten fest.</p> <p>S 5.2.3 In den Gebieten für Verdichtung ist eine erhöhte Ausnützung zulässig. Die Gemeinden führen vor einer Umzonung mit Erhöhung der Ausnützungsziffer für grössere Teilgebiete oder das Gesamtgebiet ein qualifiziertes städtebauliches Variantenstudium durch. Das Verfahren setzt sich mit mindestens folgenden Punkten auseinander:</p> <ol style="list-style-type: none"> Städtebau, Nutzungsart, -verteilung und -mass; Erschliessung (MIV, ÖV, LV, Mobilitätsmanagement, Energieversorgung); Freiraum und landschaftliche Einbettung. <p>Im Rahmen des Variantenstudiums prüfen die Gemeinden auch die Umnutzung von Arbeits- zu Misch- oder Wohnzonen.</p> <p>Die Gemeinden sichern die Qualitäten des städtebaulichen Verfahrens grundeigentümergebunden im Zonenplanverfahren. Die Ausnützungsziffern gelten als Richtwerte, eine Abweichung davon ist gestützt auf die städtebaulichen Studien zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebiete für Verdichtung I: Ausnützungsziffer bis 2; Gebiete für Verdichtung II: Ausnützungsziffer bis 3,5. 	<p>Hohe Bebauungsdichte: > bspw. durch ordentliche Bebauungsplanpflicht Umsetzen in OPR (Planungsbericht)</p> <p>Mindestdichten in Verdichtungsgebieten: > Prüfen durch Gemeinde > Resultate in Planungsbericht</p> <p>Können die Gemeinden im Rahmen OPR grossflächig in den Verdichtungsgebieten ohne Variantenstudien die AZ massiv erhöhen? Wie sichern sie dann die Qualitäten im Zonenplan? (S 5.2.3)</p> <ol style="list-style-type: none"> Erhöhung AZ grossflächig mit ordentlicher BBP-Pflicht im Zonenplan: Qualitäten im BBP gesichert Keine AZ-Erhöhung und abwarten bis konkrete Projekte; dann Variantenverfahren mit anschliessender Anpassung ZP oder nur mit BP die Erhöhung durchführen. <p>H: Den Weg müssen die Gemeinden im Planungsbericht erläutern und umschreiben. Evtl. sind auch andere Massnahmen möglich ...</p>		
<p>S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet</p> <p>S 5.3.1 Kanton und Gemeinden sorgen für ökologische Ausgleichsflächen auch in der Siedlung. Sie achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung. Dazu können sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die naturnahe Umgebungsgestaltung aufnehmen; in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen. <p>S 5.3.2 Der Kanton und die Gemeinden gestalten und pflegen ihre Grundstücke naturnah. Bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind unter anderem die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.</p>	<p>Sind gestützt auf den Richtplaneintrag entsprechende Regelungen in der BO möglich?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Ja (§ 17 PBG) > siehe Musterbauordnung 	<p>AP Natur im Siedlungsgebiet: Martina Brennecke</p> <p>AP Musterbauordnung: Roman Wülser</p>	
<p>S 5.4 Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten</p> <p>S 5.4.1 Die Gemeinden und der Kanton sorgen für attraktive Naherholungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet. Sie fördern den Zugang und Erholungswert der öffentlichen Plätze und sichern den direkten und fussgängerfreundlichen Zugang in die Naherholungsgebiete. Aus jeder Siedlung sollten die Naherholungsgebiete schnell und gefahrlos erreichbar sein.</p>	<p>Umsetzung durch die Gemeinden?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Planungsbericht muss sich dazu äussern > Kommunaler Richtplan > Konzept OeF liegt vor 		

S 6 Zonen mit speziellen Vorschriften für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen			
S 6.1 Spezialzonen S 6.1.1 Die Gemeinden können Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen, um folgende historisch wertvolle Gebäude und Anlagen mit ihrer Umgebung zu erhalten und zu entwickeln: Unterägeri, Menzingen, Baar Neuägeri Menzingen Kloster Gubel Menzingen Schwandegg Cham Kraftwerk Untermühle Risch Unterer Freudenberg Risch Landgut Aabach	Können auf der Basis des ISOS weitere Spezialbauzonen bezeichnet werden? > wenn vorhanden: aufzeigen > Antrag: Aufnahme in kantonaler RP (bis Ende 2021) > Bauzonen müssen angerechnet werden > keine Inselbauzonen möglich Kraftwerk Untermühle: Welche Ziele sollen mit der BO-Bestimmung erreicht werden? > «kann»-Formulierung > falls eine Entwicklung angeregt werden will, braucht es ein entsprechendes Konzept > in der OPR wird diesbezüglich nichts erwartet > Antrag zur Streichung, falls die Gemeinde dies wünscht Werden solche Spezialzonen dem «Einzonungskontingent» angerechnet? > ja, falls Bauzone.		

S 7 Denkmalpflege und Archäologie			
S 7.1 Planungsgrundsatz S 7.1.1 Kanton und Gemeinden pflegen und erhalten die typischen Zuger Ortsbilder, die Denkmäler und Kulturgüter sowie die historischen Verkehrswege.		AP Ortsbilder, Denkmäler und Kulturgüter: Franziska Kaiser AP historische Verkehrswege: Martina Brennecke	
S 7.2 Ortsbildschutzgebiete S 7.2.2 Die Gemeinden bezeichnen bei der Revision der Zonenpläne die genaue Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete und legen die notwendigen Schutzbestimmungen fest. Dazu arbeiten sie mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zusammen. S 7.2.3 Die Gemeinden und der Kanton ziehen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Planungshilfe bei.	> Bestand und Ausdehnung der Ortsbildschutzgebiete überprüfen in Abstimmung mit ISOS und Bestand an Schutz-/ Inventarobjekten. > Auseinandersetzung im Rahmen OPR notwendig > Interessenabwägung E: Kontaktaufnahme mit Franziska Kaiser	AP: Franziska Kaiser	
S 7.3 Archäologische Fundstätten S 7.3.1 Die archäologischen Fundstätten werden festgesetzt. Die Gemeinden übernehmen bei der Revision der Nutzungspläne die neuen archäologischen Fundstätten.	H: Perimeter in den Zonenplan aufnehmen. Für Bestimmungen siehe Musterbauordnung. E: Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Amt für Denkmalpflege und Archäologie.	AP: Stefan Hochuli und Franziska Kaiser	
S 7.5 Historische Verkehrswege S 7.5.1 Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.	Was sind mögliche Massnahmen bzgl. IVS? > Auseinandersetzung im kommunalen Richtplan Verkehr > Planungsbericht muss sich dazu äussern.	AP: Martina Brennecke	

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen			
S 9.1 Planungsgrundsätze S 9.1.2 Öffentliche Bauten und Anlagen sind gut mit dem öffentl. Verkehr sowie Rad- und Fusswegen zu erschliessen.	Umgang Röhrliberg? > laufende Richtplananpassung (Festsetzung Standort in Rotkreuz, Röhrliberg fällt raus). > Bedarf sowie Planung OelB: siehe Grundlagen Kanton	AP Richtplananpassung: Hannes Wahl	

<p>S 9.2 Vorhaben S 9.2.1 Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Zug</td> <td>Umnutzung altes Kantonsspital</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Zug</td> <td>Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Risch</td> <td>Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)</td> <td>Vororientierung</td> </tr> <tr> <td>Zug</td> <td>Hofstrasse, Standort Mittelschule</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Menzingen</td> <td>Institut Bernarda, Standort Mittelschule</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Zug</td> <td>Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantonsspitals</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Cham</td> <td>Röhrliberg Allmendhof, Standort Mittelschule</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Zug</td> <td>Lüssiweg, Standort Mittelschule</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Risch</td> <td>Suurstoffi, Standort Fachhochschule Zentralschweiz</td> <td>Festsetzung</td> </tr> </table>	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	Zug	Hofstrasse, Standort Mittelschule	Festsetzung	Menzingen	Institut Bernarda, Standort Mittelschule	Festsetzung	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantonsspitals	Festsetzung	Cham	Röhrliberg Allmendhof, Standort Mittelschule	Festsetzung	Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung	Risch	Suurstoffi, Standort Fachhochschule Zentralschweiz	Festsetzung	<p>H: Im OelB-Konzept müssen diese beiden Grundsätze berücksichtigt und im Planungsbericht erläutert werden.</p>		
Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung																												
Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung																												
Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung																												
Zug	Hofstrasse, Standort Mittelschule	Festsetzung																												
Menzingen	Institut Bernarda, Standort Mittelschule	Festsetzung																												
Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantonsspitals	Festsetzung																												
Cham	Röhrliberg Allmendhof, Standort Mittelschule	Festsetzung																												
Zug	Lüssiweg, Standort Mittelschule	Festsetzung																												
Risch	Suurstoffi, Standort Fachhochschule Zentralschweiz	Festsetzung																												

<p>S 10 Preisgünstiger Wohnraum S 10.1 Grundsätze S 10.1.1 Kanton und Gemeinden unterstützen die Schaffung und den Erhalt von Miet- und Eigentumswohnungen als preisgünstigen Wohnraum. Dazu unterstützen sie unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Förderung des preisgünstigen Wohnraums bei Arrondierungen der Bauzonen; die Verwendung von eigenen Grundstücken (Selbstverpflichtung); das Fördern einer aktiven Landpolitik des Gemeinwesens; das vorgängige Festlegen von Anteilen für preisgünstigen Wohnraum bei Umzonungen, welche eine Mehrnutzung zulassen; den Verzicht auf Teile des vorgegebenen Gewerbeanteils zugunsten preisgünstigen Wohnraums in Mischzonen. 	<p><i>Ist die Aufzählung abschliessend oder können die Gemeinden weitere Mechanismen festlegen?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> > grundsätzlich offen > Auseinandersetzung und Erläuterung im Planungsbericht > siehe Musterbauordnung <p>E: Preisgünstige Wohnungen sind dem kantonalen Wohnraumförderungsgesetz [BGS 851.211] zu unterstellen. E: Kontaktaufnahme mit Raphael Walker oder Hannes Wahl</p>	<p>AP: Hannes Wahl oder Raphael Walker</p>	
--	---	--	--

L Landschaft

	Fragen (H: Hinweise/ E: Empfehlungen)	Zu tun / Ansprechperson (AP)
L 1 Landwirtschaft		
L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen L 1.1.2 Die Gemeinden übernehmen die ausgewiesenen FFF in ihre Nutzungspläne. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die FFF zu schonen.	Ist eine spezielle LW-Zone zu schaffen? Datengrundlage? > Es ist keine spezielle LW-Zone für die FFF zu schaffen. > Die FFF werden als Informationsinhalt aufgeführt.	AP: Hannes Wahl: > Bei nächster Revision RP ist dieser Beschluss textlich anzupassen; FFF nur als Info in Zonenplan.
L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) L 1.2.1 In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind: a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie); b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete; c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen); d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern; e. Fruchtfolgeflächen (FFF).	Bedarf im Rahmen Nutzungsplanung? E: «Analyse» Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe zur Ermittlung der Notwendigkeit (Austausch intern) H: Gartenbaubetriebe müssen <u>produzierend</u> sein > Bedarf muss gegeben sein (konkretes Projekt) > Planungsbericht: Bedarf, kein Bedarf; wie werden die «Problemfälle» gelöst?	AP: Susanna Etter und Landwirtschaftsamt
L 1.3 Gebiete für Reitsportanlagen L 1.3.1 Für die Ausscheidung von «übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport» (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze: a. Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen. b. Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung. c. Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche «Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe» sind ausgeschlossen. d. Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie. e. Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.	H: Analyse der Reitbetriebe im Gemeindegebiet erstellen Abhandeln in Planungsbericht: Bedarf, kein Bedarf; wie werden die «Problemfälle» gelöst? Notwendigkeit gegeben, wenn: > kein Landwirtschaftsbetrieb und Pensionspferde > Futtergrundlage nicht gegeben > Reitsportbetriebe OPR: > Bedarfsnachweis und Betriebskonzept > Bestimmungen in der BO siehe Musterbauordnung	AP: Susanna Etter und Landwirtschaftsamt
L 3 Weiler		
L 3.1 Weiler L 3.1.1 <i>Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt:</i> <i>Menzingen Heiterstalden/Rotenbach</i> <i>Menzingen Winzwilen</i> <i>Baar Büessikon</i> <i>Baar Schochenmühle</i> <i>Baar Zimbel</i> <i>Baar Deinikon</i> <i>Cham Bibersee</i> <i>Hünenberg Hinter-Stadelmatt</i> <i>Hünenberg Zollhus</i> <i>Hünenberg, Cham St.-Wolfgang, Ochsenlon</i> <i>Hünenberg Meisterswil</i> <i>Risch Breiten/Breitfeld</i> <i>Risch Berchtwil</i> <i>Risch Ibikon</i>	> Richtplananpassung Winter 21/22 (Vor-Vernehmlassung Frühling): Streichung einzelner Weiler > Weilerzone in NP: Überprüfung; Aufhebung etc. > Überführung kommunaler RP in NP > Diskussion: Bestandsgarantie > siehe Musterbauordnung	AP: René Hutter

<p>L 3.2 Weilerzonen</p> <p>L 3.2.1 Die Gemeinden können an diesen Standorten Weilerzonen (keine Bauzonen) in ihren Nutzungsplänen ausscheiden, um die Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Der Perimeter der Weilerzone ist eng zu fassen. Folgende Kriterien sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> je kleiner der Weiler ist, desto geringer sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten; keine erheblichen Neuerschliessungen und Parkplätze; keine neuen publikumsintensiven oder sonst störenden Gewerbe. <p>Die baulichen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in den Weilern Breiten/Breitfeld (P 5) und Bibersee (G 7) beschränken sich auf die rechtsgültigen kommunalen Richt- und Nutzungspläne. Die baulichen Möglichkeiten dürfen auch im Rahmen zukünftiger Änderungen in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung nicht ausgedehnt werden.</p> <p>L 3.2.2 Für die Ausscheidung einer Weilerzone und die entsprechenden Bestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung erstellt die Gemeinde einen Bericht. Dieser zeigt mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> den gewählten Perimeter; die möglichen Nutzungen innerhalb der Zone; die notwendigen Schutzbestimmungen für den Erhalt der Siedlungs- und Baustruktur des Weilers und seiner Umgebung; die Erschliessung mit Abwasser, Strassen, Energie und Wasser; die Aufteilung der Kosten für allfällig notwendige Erschliessungen. <p>Die in den Weilerzonen geschaffenen Kapazitäten sind bei der Festlegung der zulässigen Bauzonengrösse zu berücksichtigen.</p>			
--	--	--	--

<p>L 4 Wald</p> <p>L 4.1 Planungsgrundsätze</p> <p>L 4.1.6 Der Kanton führt für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Das kantonale Waldgesetz regelt das Verfahren.</p> <p>L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion</p> <p>L 4.4.2 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden festgesetzt. Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Wald konzentrieren sich auf diese Gebiete. Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.</p>	<p>Wie ist der Stand des Verfahrens?</p> <ul style="list-style-type: none"> > laufendes Verfahren > Anpassung ZP notwendig > Umgang mit «weissen Flächen»: Ist eine Neueinzonung unumgänglich, so werden diese dem Kontingent nicht angerechnet. <p>Wie finden die Ziele des REK bzw. des RES Eingang in die kantonalen Erholungskonzepte?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Richtplananpassung zu L 4.4.2 erfolgt im Winter 21 > Vernehmlassung Gemeinde 	<p>AP: Martin Ziegler</p>	
--	--	---------------------------	--

<p>L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte</p> <p>L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete</p> <p>L 5.1.1 Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.</p> <p>L 5.3 Naturobjekte</p> <p>L 5.3.1 Kanton und Gemeinden erhalten die wertvollen Naturobjekte. Dazu treffen sie die notwendigen Massnahmen (Vereinbarung, Schutzverordnung).</p>	<p>Welche Datengrundlage?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Überarbeitung Schutzpläne aktuell > Ziel: Ende 2021 Perimeter festgelegt (RR) > Übernahme der kantonalen Schutzgebiete in ZP als Infoinhalt <p>> Allfällige Naturobjekte und ihr Schutz sind im Planungsbericht zu erläutern.</p>	<p>AP: Martina Brennecke</p>	
--	--	------------------------------	--

<p>L 6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen</p> <p>L 6.3 Kleinräumige Korridore</p> <p>L 6.3.1 Die Gemeinden sorgen bei ihren Aufgaben für die Freihaltung von kleinräumigen Korridoren.</p> <p>L 6.3.2 Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham-Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Arrondierungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.</p>	<p>Abgleich mit LEK?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Fischerei > unabhängig der OPR 	<p>AP: Martin Ziegler</p>
<p>L 7 Landschaft</p> <p>L 7.1 Landschaftsschongebiete</p> <p>L 7.1.2 Die Landschaftsschongebiete überlagern das Landwirtschaftsgebiet und den Wald. Der Kanton und die Gemeinden fördern die ökologische Aufwertung, die Vernetzung und den besonderen Charakter dieser Gebiete mittels:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erarbeiten und Finanzieren von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK); b. Erlass von Landschaftsschutzzonen für besonders zu schützende Landschaften; c. Erhalten der Naturobjekte; d. Abschliessen von freiwilligen Verträgen mit Bewirtschaftenden für ökologische Aufwertungen (Hochstammobstbäume, Hecken und Feldgehölze, Waldränder, weitere -ökologische Ausgleichsflächen). <p>L 7.1.3 Kanton und Gemeinden achten bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen auf die landschaftliche Eingliederung. Dabei braucht es im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen den landschaftlichen Anliegen und den Ansprüchen der anderen Nutzungsinteressen, insbesondere der Landwirtschaft.</p>	<p>Welche Daten können verwendet werden und wie wird der Perimeter im ZP festgelegt?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Daten können beim ARV bezogen werden. > Der Perimeter für die Landschaftsschutzzone werden von den Gemeinden festgelegt. > Landschaftsschongebiete können als Info in den ZP integriert werden. <p>H: Der Planungsbericht gibt Auskunft über die Umsetzung von L 7.1.2 im Rahmen der OPR.</p>	<p>AP Daten: Veronika Schürmann</p>
<p>L 8 Gewässer</p> <p>L 8.1 Fliessgewässer</p> <p>L 8.1.1 Der Kanton und die Gemeinden verbessern die Qualität der Bäche und Flüsse als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie als Erholungsraum der Menschen. Sie setzen sich für eine Erhöhung der Restwassermengen ein und machen die Bäche durchgängig für Fische und andere Wassertiere.</p> <p>L 8.1.2 Kanton und Gemeinden fördern die Hochwassersicherheit und die ökologische und landschaftliche Aufwertung durch den Unterhalt der Gewässer, mit raumplanerischen Massnahmen und durch Renaturierung.</p> <p>L 8.2 Öffentliche Gewässer</p> <p>L 8.2.1 Die öffentlichen Gewässer sind festgesetzt.</p> <p>L 8.3 Seen</p> <p>L 8.3.1 Kanton und Gemeinden unterstützen im Siedlungsgebiet die Anliegen, den See für Erholung, Freizeit und Sport attraktiv zu gestalten. Dazu gehören gute Verbindungen vom Seeufer zu den dahinter liegenden Freiflächen.</p> <p>L 8.3.2 Ausserhalb der Siedlungsgebiete halten Kanton und Gemeinden die Seeufer grundsätzlich für die Interessen von Natur und Landschaft frei.</p>	<p>H: Im Planungsbericht sind dazu Aussagen notwendig: Was machen die Gemeinden? Gibt es wie beim Kanton ein Konzept zur Renaturierung von kommunalen Gewässern?</p> <p>Hochwassersicherheit: Siehe Hinweise zu Naturgefahren (L 9)</p> <p>Seen: > Im Planungsbericht wird die Umsetzung von L 8.3 in den kommunalen Planungsinstrumenten aufgezeigt.</p>	<p>AP: Martina Brennecke</p> <p>AP: Martin Ziegler</p>

<p>L 8.4 Gewässerraum</p> <p>L 8.4.1 Die Gemeinden legen den Gewässerraum für Fließgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.</p> <p>L 8.4.2 Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes.</p> <p>L 8.4.3 Die Sicherung des Gewässerraums erfolgt mit überlagernden Zonen nach dem kant Planungs- und Baugesetz.</p> <p>L 8.4.4 Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind.</p> <p>L 8.4.5 Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten gemeinsam ein Merkblatt für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums.</p>	<p>Stand Gewässerraumfestlegung?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsgruppe Gewässerraum mit kantonaler und kommunaler Vertretung > siehe Merkblatt Gewässerraum > Grundlage: Karte mit Gewässer(raum)typologie <p>Wer ist für die hydraulische Überprüfung zuständig?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Hydraulische Überprüfung: Kompetenz bei der Gemeinde > Gewässermorphologie gemäss SKW: geeignet <p>Kann die Gewässerraumfestlegung formal von der OPR entkoppelt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Sinnvollerweise sind die beiden Verfahren parallel zur Vorprüfung beim Kanton einzureichen. 	<p>AP: Roman Wülser AP hydromorphologisch: Urs Kempf</p>											
<p>L 9 Naturgefahren</p> <p>L 9.1 Naturgefahren</p> <p>L 9.1.2 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für besonders gefährdete Gebiete Gefahrenkarten und Massnahmenpläne und passt diese an geänderte Verhältnisse an.</p> <p>L 9.1.3 Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest.</p>	<p>Wie ist der aktuelle Stand?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die Grundalgen werden aktuell durch das Amt für Wald und Wild überarbeitet; Zeithorizont offen <p>Systemwechsel: Gefahrenhinweiskarten</p> <ul style="list-style-type: none"> > Gefahrenhinweiskarten: dynamisch und flexibel (aber: späte Transparenz und Rechtssicherheit) <p>Anpassung kantonaler Richtplan: Streichung letzter Satz</p> <ul style="list-style-type: none"> > Beschluss Kantonsrat bis November 2022 (falls eine Streichung gestützt wird: keine Gefahrenzonen mehr möglich sowie Anpassung § 7 V PBG Naturgefahren) > Für die Vorprüfung relevant (vor oder nach Beschluss des Kantonsrats) 	<p>AP: Martin Ziegler</p>											
<p>L 10 Zentrale Bootsstationierungen</p> <p>L 10.1 Anlagen</p> <p>L 10.1.1 Folgende Sanierungen und Erweiterungen bestehender Anlagen bzw. neue Anlagen werden im Richtplan festgesetzt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Oberägeri Seeplatz</td> <td>Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen</td> </tr> <tr> <td>Oberägeri Morgarten</td> <td>Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land</td> </tr> <tr> <td>Unterägeri Birkenwäldli</td> <td>Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)</td> </tr> <tr> <td>Hünenberg Dersbach</td> <td>Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.</td> </tr> <tr> <td>Walchwil Loch</td> <td>Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung heutiges Bojenfeld.</td> </tr> </table>	Oberägeri Seeplatz	Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen	Oberägeri Morgarten	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land	Unterägeri Birkenwäldli	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)	Hünenberg Dersbach	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.	Walchwil Loch	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung heutiges Bojenfeld.			
Oberägeri Seeplatz	Erweiterung des bestehenden Bojenfeldes mit einem Kleinhafen												
Oberägeri Morgarten	Erweiterung der bestehenden Anlage auf max. 20 Plätze auf dem Land												
Unterägeri Birkenwäldli	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze (trocken oder im See)												
Hünenberg Dersbach	Erweiterung der bestehenden Anlage um max. 30 Plätze auf dem Wasser (Verlängerung des bestehenden Steges) oder an Land. Dabei ist folgende Bedingung einzuhalten: Aufwertungsmassnahmen zum Schutz der Ufervegetation.												
Walchwil Loch	Bau eines Hafens mit Erweiterung um max. 50 Plätze. Aufhebung heutiges Bojenfeld.												

<p>L 11 Gebiete für Erholung und Sport</p> <p>L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung</p> <p>L 11.1.1 Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:</p> <table border="0"> <tr><td>Zug</td><td>Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)</td></tr> <tr><td>Zug</td><td>Seeufer</td></tr> <tr><td>Oberägeri</td><td>Raten</td></tr> <tr><td>Oberägeri</td><td>Seeplatz–Strandbad–Seematt</td></tr> <tr><td>Unterägeri</td><td>Boden–Nollen</td></tr> <tr><td>Unterägeri</td><td>Seeufer</td></tr> <tr><td>Menzingen</td><td>Gottschalkenberg</td></tr> <tr><td>Menzingen</td><td>Gubel–Fürschwand</td></tr> <tr><td>Cham</td><td>Seeufer</td></tr> <tr><td>Hünenberg</td><td>Reussbrücke Zollhus</td></tr> <tr><td>Neuheim, Baar, Menzingen</td><td>Lorzentobel–Höll</td></tr> <tr><td>Walchwil</td><td>Lienisberg</td></tr> </table> <p>L 11.1.2 In den Schwerpunkten konzentrieren sich neue Bauten und Anlagen für die Erholung, Freizeit und Sport. Neue Bauten und Anlagen nehmen Rücksicht auf die Besonderheit des Orts und die gewachsenen Nutzungen. Intensive Nutzungen sind nicht erwünscht. Die Erschliessung mit dem öV ist, wo sinnvoll, zu verbessern.</p> <p>L 11.1.3 Für Bauten und Anlagen für die Erholung, welche über die Erteilung einer Bewilligung nach Bundesrecht (Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p>	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	Zug	Seeufer	Oberägeri	Raten	Oberägeri	Seeplatz–Strandbad–Seematt	Unterägeri	Boden–Nollen	Unterägeri	Seeufer	Menzingen	Gottschalkenberg	Menzingen	Gubel–Fürschwand	Cham	Seeufer	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel–Höll	Walchwil	Lienisberg	<ul style="list-style-type: none"> > Erholungskonzept möglich bzw. vorgesehen > allenfalls: Spezialzone (Nicht-Bauzone) > Bei Bedarf: Kanton bietet Hand <p>Umgang mit Sportplätzen oder Parkanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Sportplätze mit Kunstrasen, Tribüne, Flutlicht etc. = Bauzonen: OelB > Parkanlagen ohne Infrastruktur: OelF (Nichtbauzone) > OelF präzisieren (Freihaltung oder Naherholung): siehe Musterbauordnung > Übrige Zone mit speziellen Vorschriften ebenfalls möglich <p>> Im Planungsbericht müssen dazu Aussagen gemacht werden: Wurde etwas unternommen? Weshalb nicht? Begründen ...</p>		
Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)																										
Zug	Seeufer																										
Oberägeri	Raten																										
Oberägeri	Seeplatz–Strandbad–Seematt																										
Unterägeri	Boden–Nollen																										
Unterägeri	Seeufer																										
Menzingen	Gottschalkenberg																										
Menzingen	Gubel–Fürschwand																										
Cham	Seeufer																										
Hünenberg	Reussbrücke Zollhus																										
Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel–Höll																										
Walchwil	Lienisberg																										
<p>L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete</p> <p>L 11.2.1 Die grobe Abgrenzung der kommunalen Naherholungsgebiete und deren Verknüpfungen werden festgesetzt. Diese Gebiete werden grundsätzlich landwirtschaftlich respektive forstlich genutzt. Gleichzeitig dienen sie vermehrt der Naherholung. Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei Bauten und Anlagen für den Erhalt der Qualität der Naherholungsgebiete. Die daraus entstehenden Beeinträchtigungen sind abzugelten.</p> <p>L 11.2.2 Für Bauten und Anlagen für die Naherholung, welche über die Bewilligungsfähigkeit nach Bundesrecht hinausgehen, können die Gemeinden in ihren Nutzungsplänen übrige Zonen mit speziellen Vorschriften bezeichnen (ausserhalb des Waldes). Diese Zonen stützen sich auf konzeptionelle Überlegungen der Gemeinden. Die Gemeinden arbeiten mit dem Kanton und den Betroffenen zusammen.</p> <p>L 11.2.3 Die Gemeinden sorgen in ihren Nutzungsplänen und bei konkreten Bau-projekten für die Freihaltung der Verbindungen zwischen den Naherholungsgebieten. Bei Verbindungen zwischen den Gemeinden unterstützt sie der Kanton.</p>	<p>Vorgaben im kantonalen Richtplan / Umgang mit Zielen im REK bzw. RES?</p> <ul style="list-style-type: none"> > siehe Erholungskonzept > nicht Priorität (kann-Formulierung) > Chance nutzen <p>> Im Planungsbericht müssen dazu Aussagen gemacht werden: Wurde etwas unternommen? Weshalb nicht? Begründen ...</p>																										

<p>L 11.3 Lorzebene L 11.3.1 Die Lorzebene zwischen Baar, Zug und Steinhausen ist die «grüne Lunge» in der Agglomeration Zug. Sie dient der landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln, den Menschen zur Erholung und bietet der Natur die notwendigen Flächen. Diese drei Nutzungen prägen die Lorzebene auch in 30 Jahren [---]</p>	<p>H: Im Planungsbericht sind dazu Aussagen notwendig: Wurde etwas unternommen (Bst. c und f). Zu Bst. e: Die Gemeinden übernehmen die kantonalen Nutzungszonen als Infoinhalt in Zonenplan</p>	<p>AP Daten: Alexander Gnos</p>	
--	---	---------------------------------	--

V VERKEHR

	<p>Es gilt der aktuelle Richtplan. Die Vorhaben dürfen durch die OPR nicht verhindert werden. Dies ist im Planungsbericht darzulegen. Diese ändern auch mit neuen RP Texten nicht.</p>		
--	--	--	--

E VER- UND ENTSORGUNG, WEITERE RAUMNUTZUNGEN

Fragen (H: Hinweise/ E: Empfehlungen)

Zu tun / Ansprechperson (AP)

E 6 Grundwasser und Wasserversorgung			
<p>E 6.1.1 Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.</p>	<p>Grundwasserschutzzonen: Wer ist zuständig? Gibt es Anpassungsbedarf? In welchem Verfahren werden die Zonen erlassen?</p> <ul style="list-style-type: none"> > separates Verfahren AFU > aktuell verschiedene Schutzzonenüberarbeitungen anstehend 	<p>AP: Peter Keller</p>	
<p>E 10.1. Störfallrisiko E 10.1.1 Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.</p> <p>E 10.1.2 Die Karte mit den Konsultationsgebieten Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. Die zuständige Planungsbehörde beurteilt das Risiko. In ihren Interessenabwägungen zieht sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde als eine Grundlage mit ein.</p>	<p>In welcher Tiefe ist die Störfallvorsorge zu thematisieren?</p> <ul style="list-style-type: none"> > Karte AFU – Grundlage für die Planung > muss berücksichtigt werden > Abhandlung im Planungsbericht: kurz 		
<p>E 15 Energie</p>			
<p>E 15.1 Planungsgrundsätze E 15.1.1 Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. Dazu können sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen; b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen. <p>E 15.1.4 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.</p>	<p>Können neu Regelungen erlassen werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> > keine genauen Angaben > Energieplanungen zusammen mit AFU > siehe Musterbauordnung <p>H: Im Planungsbericht müssen Aussagen zu den Grundsätze E 15.1.1 und E 15.1.4 gemacht werden.</p>	<p>AP: Beatrice Bochsler, AFU</p>	
<p>E 15.2 Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze E 15.2.3 Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Im Planungsbericht müssen dazu Aussagen gemacht werden: Wurde etwas unternommen? Weshalb nicht? Begründen ... 		
<p>E 15.7 Sonnenenergie E 15.7.1 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > siehe Musterbauordnung > Planungsbericht: Strategie in Gemeinde? Eigene Liegenschaften? 		

PLANUNGS- UND BAUGESETZ

	Fragen (H: Hinweise/ E: Empfehlungen)	Zu tun / Ansprechperson (AP)
§ 9 Kantonale Nutzungspläne (Zonen)	H: Kantonale Zonen sind als Information in die <u>gemeindlichen</u> Zonenpläne zu übernehmen.	AP: Alexander Gnos
§ 10a Kantonale Bauvorschriften – Behindertengerechtes Bauen	H: Im Rahmen der Beantwortung der Motion von Manuela Leemann, Ivo Egger, Benny Elsener, Barbara Gysel, Hubert Schuler und Tabea Zimmermann Gibson betreffend alters- und behindertengerechtes Bauen in Zug umsetzen (Vorlage Nr. 3119.1 – 16355) schlägt der RR, anstelle der Revision des PBG, eine Anpassung der V PBG sowie die Erarbeitung einer Bestimmung in der Musterbauordnung vor. Die Musterbestimmung ist für die Gemeinden grds. fakultativ, die Baudirektion empfiehlt jedoch die Aufnahme einer solchen Bestimmung.	AP: Roman Wülser
§ 10b Hochhäuser	<i>Sind diese auch im Rahmen eines einfachen Bebauungsplans möglich, wenn die Grundordnung ein Hochhaus zulässt?</i> > Nein; siehe «Juristischer Überblick zum einfachen BBP», Fussnote 14, wonach für Hochhäuser grundsätzlich ein ordentlicher BBP erforderlich ist bzw. ein einfacher BBP nicht ausreicht. H: Für Hochhäuser braucht es einen Eintrag im Zonenplan mit entsprechenden Bauvorschriften (siehe Musterbauordnung).	
§ 15 Planungsbericht	<i>Besteht eine Pflicht für einen kommunalen Richtplan?</i> > Nein, es besteht keine Pflicht. Die Gemeinde muss jedoch im Planungsbericht dazu Aussagen machen.	
§ 18 Abs. 4: preisgünstiger Wohnungsbau	> siehe Musterbauordnung sowie FAQ	
§ 20 Abs. 2: Betriebsnotweniger Wohnraum in Arbeitszonen	> Keine gesetzliche Grundlage, sondern Festlegung durch Rechtsprechung.	AP: Roman Wülser
§ 25 Weilerzonen	H: Anpassung des PBG nach OPR notwendig resp. Hinweis, dass BGE das kantonale Recht bricht. > siehe Kommentar zum PBG/V PBG	AP: René Hutter
§ 31a Erschliessungsplan	H: Erschliessungspläne sind grundeigentümergebundene Sondernutzungspläne. > Erschliessungspläne sind freiwillig > In der OPR müssen diese überprüft werden, inkl. Vorprüfung, sofern ein solcher vorliegt.	AP: Roman Wülser

§ 32 Bebauungsplanpflicht	<ul style="list-style-type: none"> > Die Gemeinden können eine BBP-Pflicht explizit für ordentliche oder einfache BBP festlegen. > siehe Musterbauordnung 		
§ 32a Abs. 1 Erschliessungspflicht	H: Es besteht keine Pflicht zum Erlass eines Erschliessungsplans. Die Erschliessung muss zwar festgelegt werden, dies kann jedoch auch auf andere Weise geregelt werden als durch einen Erschliessungsplan.	AP: Roman Wülser	
§ 52 Mehrwertabgabe	H: siehe FAQ sowie Musterbauordnung		
§ 52e: Verwaltungsrechtlicher Vertrag bei Neueinzonungen	<p>H: Es handelt sich um eine «kann»-Vorschrift und ist somit optional.</p> <p>> Im Planungsbericht sind entsprechende Aussagen zu machen.</p>		
§ 71 Bisherige Pläne und Bauvorschriften	H: Die Revision der V PBG läuft.		